

Haushaltsnahe Dienstleistung

(Quelle: Wikipedia, die freie Enzyklopädie)

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen können nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) auf Antrag in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens aber 600 Euro jährlich, von der Einkommensteuer abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich auf 1200 Euro bei der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, die pflegebedürftig sind (i.S.v. § 14 Sozialgesetzbuch Band XI (SGB XI)) oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen. Die Pflegeleistungen müssen aber im Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person erbracht werden.

Ein Beispiel für haushaltsnahe Dienstleistungen sind haushaltsnahe Tätigkeiten einer Dienstleistungsagentur oder Fensterputzer.

(Anmerkung: ein weiteres Beispiel sind hier die Dienstleistungen Ihre PC-SANI Schwerte)

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Daneben sind die Arbeitskosten aus haushaltsnahen Handwerkerleistungen für private Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für einen Haushalt in der EU von Eigentümern und Mietern bis zu 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens aber 600 Euro jährlich, von der Einkommensteuer abzugsfähig. Arbeitskosten sind hierbei Arbeitslöhne, Maschinenmieten, Fahrtkosten usw., nicht jedoch Materialkosten.

Gemeinsame Vorschriften

Ort des Haushalts

Der Haushalt muss sich im Inland befinden, innerhalb der EU oder des EWR

Kein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis

Es darf sich dabei nicht um Tätigkeiten handeln, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Steuerpflichtigen erbracht werden.

Mehrere Steuerpflichtige in einem Haushalt

Leben mehrere Steuerpflichtige in einem Haushalt zusammen, können sie die genannten Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.

Banküberweisung

Voraussetzung für die vorstehende Steuerermäßigung ist, dass über die Leistungen eine Rechnung ausgestellt wird und die Zahlung per Banküberweisung erfolgt. Begründet ist diese Vorschrift unter anderem in dem Versuch, der Schwarzarbeit entgegenzuwirken. Eine Bankgutschrift mit Verweis auf eine Rechnungsnummer wird in den meisten Fällen auch versteuert werden.

Keine Barzahlung

Bei Barzahlung ist der Steuerabzug gesetzlich ausgeschlossen

Nachrangiger Abzug

Der Abzug ist ausgeschlossen, sofern es sich um Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen handelt.